

**Satzung des Vereins „Ehemalige des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums Mannheim“ e. V.
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.3.2017 in Mannheim, eingetragen im
Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Register-Nr. VR 701784**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehemalige des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums Mannheim“ e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mannheim und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums Mannheim (Förderung von Bildung und Erziehung).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, die dem Ehemaligennetzwerk, sowie den Schülern im Rahmen von Vorträgen und besonderen Aktivitäten zugutekommen
 - b) Werbung für Veranstaltungen der Schulgemeinschaft
 - c) Traditions- und Kontaktpflege der ehemaligen Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums Mannheim und der momentanen Schulgemeinschaft untereinander und miteinander.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Bildung und Erziehung. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Bestätigung

der Mitgliedschaft wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsbestimmungen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragshöhe hängt dabei von der Art der Mitgliedschaft ab.

Der Verein erhebt zur Förderung des Vereinszweckes und zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge.

Art der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet

- a) Mitglieder in Berufsausbildung und Studium
- b) Aktive Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

(2) Der Betrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

(2) Der Vorstand ist berechtigt, erforderliche Fachausschüsse zu bilden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über ein Stimmrecht.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform einberufen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht der Rechnungsprüfer

- c) Feststellung der Stimmberechtigten
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit satzungsmäßig Wahlen durchzuführen sind
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über deren wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8

Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem Vorstand nach § 26 BGB aus dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die zu wählenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB müssen ehemalige Schüler des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums Mannheim sein.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

(6) Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wird ein Rechnungsprüfer gewählt. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er darf kein Amt im Vorstand bekleiden. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§9

Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmrechte erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.
Die Verwendung des Vermögens erfolgt erst nach Einwilligung des Finanzamts.

Mannheim, den 17.03.2017